

Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Suhl (Abfallsatzung)

vom 03.12.2020

Veröffentlicht am 31.12.2020

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage des § 17 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), §§ 3, 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741) und der §§ 19 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) folgende Abfallsatzung:

§ 1

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Die Stadt Suhl ist gemäß § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG. Sie führt die Abfallentsorgung im Stadtgebiet auf der Grundlage des KrWG sowie des ThürAGKrWG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen, zu deren Überlassung gegenüber der Stadt deren Erzeuger oder Besitzer gemäß § 17 KrWG verpflichtet sind.

1. Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Abfalles aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, der nach Trennung zur Verwertung bestimmter Abfallarten übrigbleibt und in zugelassenen Abfallbehältern zur Beseitigung bereitgestellt wird.
2. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Verwertung, welche im Stadtgebiet getrennt erfasst werden und zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind. Hierzu zählen insbesondere: Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Verpackungen aus Kunststoffen, Verbundverpackungen, Alttextilien und Altmetalle.
3. Bioabfall im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Abfalles, welcher kompostierbar bzw. biologisch abbaubar ist und in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern

bereitgestellt werden kann. Bioabfälle sind z. B. Lebensmittel- und Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Tee- und Kaffeesatz, Blumen- und Pflanzenreste, Federn, Haare, nicht mineralische Kleintierstreu, Holzwolle, Sägemehl und andere biologisch abbaubare Abfälle.

Gehölz- und Grünschnitt im Sinne dieser Satzung sind Teile von Bäumen und Sträuchern, welche auf Grund ihrer Größe nicht in den zugelassenen Bioabfallbehältern bereitgestellt werden können.

4. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind mit Ausnahme von Metallschrott, feste Abfälle, die auf Grund ihrer Abmaße oder ihres Gewichtes nicht in den zur Hausmüllentsorgung zugelassenen Gefäßen erfasst werden können oder deren Entleerung behindern, wie beispielsweise Möbelstücke, Kisten, Körbe, Matratzen, Teppiche und Auslegware.
5. Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit eine besondere Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt darstellen. Ihre ordnungsgemäße Entsorgung erfordert insbesondere aufgrund ihres Schadstoffgehaltes eine besondere Behandlung. Sonderabfälle sind demnach von anderen Abfällen getrennt zu halten, einzusammeln und zu befördern. Hierzu zählen insbesondere Lacke, Farben, Lösungsmittel, Klebstoffe, Altöle, Haushaltschemikalien, Pflanzen-, Holzschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Quecksilberthermometer.
6. Elektro- und Elektronikschrott im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Produkte, die aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffpotentials von anderen Abfällen getrennt gehalten, eingesammelt, behandelt, verwertet oder beseitigt werden müssen. Hierzu zählen insbesondere: Rundfunk- und Fernsehgeräte, Audio- und Videoabspielgeräte, Lautsprecher, Computer und Zubehör, Telefone, Handys, elektrische Werkzeuge, elektrische Haushaltsgeräte, Kühlgeräte, Altbatterien und Akkus, Leuchtstoffröhren, Photovoltaik.
7. Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind aus Bautätigkeiten stammende mineralische oder nichtmineralische Stoffe (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis, Holz, gemischte Bau- und Abbruchabfälle), Bodenaushub und Straßenaufbruch.
8. Als angefallene Abfälle im Sinne dieser Satzung gelten Abfälle, wenn sie zum Einsammeln und Befördern in die zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(2) Weitere Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personen die sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen durch eine selbständige Haushalts- und Lebensführung auszeichnen. Diese kann insbesondere in Wohnungen und

zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie vergleichbare Anfallstellen wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens erfolgen. Im Falle des Vorhandenseins einer Wohnung wird regelmäßig das Bestehen eines Haushaltes vermutet.

2. Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind alle gewerblichen, industriellen oder sonstigen Nutzer sowie alle öffentlichen Einrichtungen, Unternehmungen, Betriebe, Dienstleistungen wie auch freiberuflich Tätige, welche ein Grundstück dinglich oder rechtsgeschäftlich, teilweise oder ganz für die Ausübung ihrer Tätigkeit nutzen. Hierzu zählen insbesondere alle betrieblichen Einrichtungen, Werkstätten, Pflegeheime, Krankenhäuser, Hotel- und Beherbergungsgewerbe, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schank- und Gastgewerbe, Ladengeschäfte, Praxen, Kanzleien, Handwerksbetriebe u. ä.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jedes zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers/derselben Miteigentümer, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
4. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.
5. Benutzungspflichtiger im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der ständig im Stadtgebiet wohnt oder gewerblich und sonstig wirtschaftlich im Stadtgebiet Grundstücke nutzt und die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung in Anspruch nimmt oder nehmen muss.
6. Anschlusspflichtiger an die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer sowie der Personenkreis entsprechend Nr. 4. S. 1, ständig bewohnter, gewerblich genutzter oder sonstig bewirtschafteter Grundstücke im Stadtgebiet, auf denen nach Maßgabe des § 17 KrWG überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt der Nutzung des Grundstücks der Besitzer ist.
7. Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt bestimmten und ausschließlich zur Benutzung der Abfallentsorgung zu verwendenden Behältnisse.
8. Auf einem Grundstück lebende Personen im Sinne dieser Satzung sind, alle Personen, die mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet sind.
9. Angemeldetetes Objekt im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück oder jeder Grundstücksteil für den ein Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt.

10. Behältergemeinschaften Bioabfall im Sinne dieser Satzung sind mehrere Anschlusspflichtige an die Bioabfallentsorgung, die einen Abfallbehälter für die Erfassung von Bioabfällen gemeinsam nutzen. Es besteht die Möglichkeit der grundstücksübergreifenden Behältergemeinschaften, sofern sich diese in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden.
11. Öffentliche Abfallentsorgungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind alle notwendigen Einrichtungen der Stadt zur Bereitstellung, zur Einsammlung, zum Transport, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen im Stadtgebiet sowie die Restabfallbehandlungsanlage (RABA) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST).
12. Sammelstellen im Sinne dieser Satzung sind alle stationären und mobilen Annahmestellen, die für die-Entgegennahme und Sammlung von Abfällen eingerichtet werden. Hierzu zählen unter anderem der Recyclinghof, die Wertstoffplätze, eingerichtete Annahmestellen, die mobile Sonderabfall- und Elektro(nik)sammlung und die Umladestation der Suhler Stadtbetrieb GmbH. Die Sammelstellen werden durch die Stadt veröffentlicht.

§ 3 Aufgaben

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - Förderung der Vermeidung von Abfällen,
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - Recycling,
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 - Beseitigung.
- (2) Die Aufgaben im Sinne dieser Satzung beinhalten auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns durch die Stadt.
- (3) Zu den städtischen Aufgaben gehören auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Die Stadt Suhl kann Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen durchführen.

- (5) Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 22 KrWG, ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind ausgeschlossen:
- Eis und Schnee,
 - explosionsgefährliche Stoffe wie Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Munition, Druckbehälter u. Ä.,
 - Abfälle aus Krankenhäusern, Pflegeheimen sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen wie:
 - Körperteile und Organabfälle,
 - Abfälle die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - Streu- und Exkremente durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten bzw. nachgewiesen ist,
 - Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile oder Anhänger entsprechend der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV), soweit es sich nicht um Abfälle nach § 20 Absatz 3 KrWG handelt,
 - Altöle entsprechend der Altölverordnung (AltölV), Altbatterien entsprechend des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesezt - BattG),
 - Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 13 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG),
 - gefährliche Abfälle mit Ausnahme der Kleinmengensammlung nach § 7 ThürAGKrWG,
 - alle Stoffe, die insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 KrWG nach gesonderten Rechtsvorschriften zu entsorgen sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- Abfälle die durch Händler während der Teilnahme an städtischen Märkten entstehen,
 - Bodenaushub und Bauabfälle,
 - Schrott,
 - Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit diese nicht aufgrund ihrer Menge oder Abmaße über die zur Einsammlung von Bioabfällen bereitgestellten Behältnisse erfasst werden können,
 - Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 4 TierNebV.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall, mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

- (4) Die Behandlung und Beseitigung von Abfällen zur Beseitigung, die nicht die Zuordnungskriterien der Tabelle 2 des Anhanges 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung-DepV) einhalten, ist auf den ZAST zur Erfüllung übertragen. Die Entsorgung dieser Abfälle regelt sich nach der Satzung des ZAST.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach §§ 7 und 15 KrWG verpflichtet, diese zu verwerten oder in einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verwerten oder beseitigen zu lassen. Der Abfallbesitzer ist für den Transport verantwortlich. Ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter oder in die öffentlichen Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbracht werden. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ist nachzuweisen und unterliegt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Überwachung der zuständigen Behörde.
- (6) Abfälle die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu der von der Stadt angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 5

Vermeidung und Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Erzeuger von Abfällen haben die Menge der anfallenden Abfälle so gering wie möglich zu halten.
- (2) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalles an sind,
 1. Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung
 2. Sonderabfälle im Sinne des KrWG und dieser Satzung von anderen Abfällen getrennt zu halten.Die Abfälle sind den ausschließlich dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen oder Sammelstellen zuzuführen.

§ 6

Anschluss -und Benutzungszwang

- (1) Anschlusspflichtige nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 dieser Satzung haben das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu benutzen.
- (2) Eigentümer oder Nutzer, insbesondere Mieter und Pächter, eines anschlusspflichtigen Grundstückes und sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet haben sämtliche anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle im Sinne dieser Satzung den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt bestimmungsgemäß zu überlassen.

- (3) Kann oder darf das Grundstück mit den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden bzw. ist eine Entsorgung nur mit einem unangemessenen hohen wirtschaftlichen Aufwand möglich, erfolgt keine Abfallentsorgung am Grundstück. Für diese Fälle erfolgt die Entsorgung nach § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Dem Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist es untersagt, überlassungspflichtige Abfälle außerhalb der zugelassenen öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen oder zu behandeln, insbesondere auf dem eigenen Grundstück abzulagern, offen oder in eigenen Heizungsanlagen zu verbrennen. Die Eigenkompostierung von Bioabfällen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Ausnahmen vom Anschlusszwang

- (1) Ausgenommen vom Anschlusszwang sind bewirtschaftete Grundstücke, auf denen lediglich zeitweise und in geringen Mengen Abfälle anfallen und sichergestellt ist, dass diese ordnungsgemäß der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden.
- (2) Für anfallende Bioabfälle, soweit diese vollständig, auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück, ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung, Eigenkompostierung) liegt kein Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung vor, sofern das Vorhandensein eines Komposters bzw. Komposthaufens mit in Rotte befindlichem Material und eine ausreichend große bewirtschaftete Aufbringungsfläche auf dem betreffenden Grundstück von mindestens 25 m² je Person vorhanden sind. Der Anschlusspflichtige hat dies der Stadt anzuzeigen und nachzuweisen unter anderem durch Dokumentation der Mindestgartenfläche und Ablichtungen der Kompostiereinrichtungen
- (3) Ein Anschlusszwang für andere Herkunftsbereiche besteht nicht, soweit nachweislich keine Abfälle zur Beseitigung anfallen. Der Anschlusspflichtige hat diese der Stadt anzuzeigen und nachzuweisen.
- (4) Eine Befreiung vom Einsammeln und Befördern von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen kann auf Antrag erteilt werden, sofern wöchentlich mehr als 5 Kubikmeter derartige Abfälle auf gewerblich genutzten oder sonstig bewirtschafteten Grundstücken anfallen.
- (5) Die Befreiung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschlusszwang bestehen.

§ 8

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Anschlusspflichtige Grundstücke sind der Stadt durch den Anschlusspflichtigen spätestens vier Wochen vor Beginn der Nutzung bekannt zu geben. Insbesondere ist bei zu Wohnzwecken genutzten Objekten die Anzahl der mit Hauptwohnsitz anzumeldenden Personen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 sowie der Beginn der Nutzung bekannt zu geben.
Für andere Herkunftsbereiche ist die Art der Nutzung mitzuteilen sowie ob und wieviel Abfälle zur Beseitigung anfallen.
- (2) Wechsel des Eigentümers oder Veränderung der unter Absatz 1 genannten Nutzungsdaten sind der Stadt durch den Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt, die sich als solche ausweisen können, ist gemäß § 5 ThürAGKrWG zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen für die Abfallentsorgung relevanten Grundstücksteilen zu gewähren.
- (4) Die Eigentümer von Grundstücken auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen, das Tauschen und den Abzug von Abfallbehältern zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme die zur Durchführung der Rücknahmepflichten der dualen Systeme erforderlich sind.
- (5) Auf Verlangen der Stadt hat der Eigentümer eines anschlusspflichtigen Grundstückes den Nachweis über die Entsorgung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zu erbringen.
- (6) Selbstanlieferer haben bei Überlassung der Abfälle an den Sammelstellen der Stadt nach Aufforderung ihren Namen und ihre Anschrift anzugeben sowie Auskunft über Art und Zusammensetzung und Herkunft der angelieferten Abfälle zu erteilen.

§ 9

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- (1) Die Stadt ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem ThürAGKrWG berechtigt, folgende Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:
 1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Absatz 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
 2. von der nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeo) zuständigen Stelle gemäß § 18 ThürVermGeoG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,

3. von der nach der Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) zuständigen Stelle gemäß § 25 ThürMeldeVO die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Hauptwohnung gemeldeten Personen,
 4. von den Meldebehörden gemäß § 37 Bundesmeldegesetz (BMG) in Einzelfällen den Namen, die Anschriften, den Tag der Geburt, den Sterbetag, den Tag des Ein- und Auszuges und den gesetzlichen Vertreter von Einwohnern,
 5. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbeverzeichnis gemäß § 14 Absatz 6 der Gewerbeordnung die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbetreibenden,
 6. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Absatz 3 der Handwerksordnung den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk der Inhaber der handwerklichen und handwerksähnlichen Betriebe,
 7. von den Anschlusspflichtigen und Nutzungsberechtigten personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Anzahl der Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstückes), eine Dokumentation der Mindestgartenfläche, Ablichtungen von Kompostiereinrichtungen, den Wechsel des Eigentums an anzuschließenden Grundstücken, den Bezug oder das Verlassen eines angeschlossenen Grundstückes, Auskunft über Art und Zusammensetzung der zu überlassenen Abfälle zu fordern.
- (2) Die im Rahmen der Durchsetzung der Abfallsatzung erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zum Zweck der Erfüllung der der Stadt gemäß ThürAGKrWG übertragenen Aufgaben verarbeitet und genutzt, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten sowie zum Zweck der Abgabenerhebung.
- (3) Die zur Durchsetzung der Abfallsatzung erhobenen personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) gelten entsprechend.

§ 10

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit dem Anschluss, in der Regel mit der Stellung der Abfallbehälter, an die öffentliche Abfallentsorgung oder mit der Selbstanlieferung an den Sammelstellen.
- (2) Abfallerzeuger und -besitzer aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können die Entsorgungsleistungen gemäß §§ 18 Abs. 3, 20 und 22 im haushaltsüblichen Maß nutzen. Für die anderen Entsorgungsleistungen, insbesondere die Entsorgung von Altpapier und Bioabfall, sind privatwirtschaftliche Entsorgungswege zu nutzen.
- (3) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten oder bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige

Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür zugelassenen Abfallbehältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die Wertstoffe in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Wertstoffsammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

- (4) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen, Abfälle hinzustellen oder überlassene Abfälle wegzunehmen.
- (5) Zugelassene und im Auftrag der Stadt einzusammelnde Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Entsorgungsfahrzeuge verladen oder bei den Sammelstellen in die Abfallbehältnisse eingebracht oder durch das Personal angenommen wurden.
- (6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach verloren gegangenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 11 Störungen

- (1) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Ist der Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen gestört, so ist die Stadt für die Dauer der Störung nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
- (3) Vorhersehbare terminliche oder örtliche Verschiebungen der Entsorgungsleistungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 12 Zugelassene Abfallbehältnisse

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:
 1. Für Hausmüll, Behälter Farbe anthrazit:
 - a. rollbare Müllgroßbehälter 60 Liter Fassungsvermögen,
 - b. rollbare Müllgroßbehälter 80 Liter Fassungsvermögen,
 - c. rollbare Müllgroßbehälter 120 Liter Fassungsvermögen,
 - d. rollbare Müllgroßbehälter 240 Liter Fassungsvermögen,

- e. amtlich gekennzeichnete Hausmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern zur einmaligen Abfüllung,
 - f. Rollcontainer 1.100 Liter Fassungsvermögen.
2. Für Bioabfälle, Behälter Farbe grün:
 - a. rollbarer Müllgroßbehälter 80 Liter Fassungsvermögen,
 - b. rollbarer Müllgroßbehälter 240 Liter Fassungsvermögen,
 - c. amtlich gekennzeichnete Bioabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern zur einmaligen Abfüllung.
 3. Für Papier, Pappe und Kartonagen im Holsystem, blauer Behälter oder anthrazitfarbiger Behälter mit blauem Deckel:
 - a. rollbarer Müllgroßbehälter 240 Liter Fassungsvermögen,
 - b. Rollcontainer 1.100 Liter Fassungsvermögen.
- (2) Die unter Absatz 1 aufgeführten zugelassenen Abfallbehältnisse werden durch die Stadt entsprechend des angemeldeten Bedarfs dem Anschlusspflichtigen bereitgestellt und unterhalten. Die Abfallbehälter verbleiben auch nach dem Aufstellen auf dem Grundstück im Eigentum der Stadt.
- (3) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehältnisse fest. Zum Anbringen der Kennzeichnung hat der Anschlusspflichtige oder der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter nach Aufforderung bereitzuhalten. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.
- (4) Jede dauerhafte individuelle Kennzeichnung sowie irreparable Veränderung (Bohrungen u. ä.) der Abfallbehälter sind untersagt. Den Anschlusspflichtigen oder Benutzungspflichtigen ist es erlaubt, den Zugriff anderer Personen zu den Behältern durch geeignete Maßnahmen abzuwehren. Die Abfallbehälter dürfen ausschließlich mit geeigneten Schließvorrichtungen beschädigungsfrei ausgerüstet werden. Die mit einem Schließsystem ausgerüsteten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen oder Benutzungspflichtigen am Entsorgungstag unverschlossen zur Entleerung bereitzustellen.
- (5) Alle den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind standortbezogen registriert. Das Aufstellen an einem anderen als dem registrierten Standort ist grundsätzlich untersagt. Bei einem Umzug ist das Mitnehmen der Abfallbehälter zu einem anderen Grundstück nur im Stadtgebiet und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt gestattet.

§ 13

Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältnissen

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die für das Grundstück benötigten Abfallbehältnisse entsprechend § 12 Abs. 1, nach Maßgabe der folgenden Regelungen, auszuwählen und bei der Stadt schriftlich zu beantragen.

- (2) Bei der Auswahl, ist darauf zu achten, dass ausreichend Behältervolumen für die Erfassung der überlassungspflichtigen Abfälle bereitgestellt wird.
- (3) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Hausmüll nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, jedoch mindestens nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und dem Mindestvorhaltevolumen. Das Mindestvorhaltevolumen beträgt 8 Liter pro Person und Woche.
Für jedes anschlusspflichtige Objekt muss für Hausmüll aus privaten Haushaltungen mindestens das kleinste zugelassene Abfallbehältnis gemäß § 12 Absatz 1 dieser Satzung angefordert werden.
Für einen vorübergehenden Mehrbedarf an Behältervolumen können gekennzeichnete Hausmüllsäcke erworben werden.
- (4) Die Stadt ist zur Sicherung einer geordneten Entsorgung berechtigt, bei Nichteinhaltung (Unterschreitung) des Mindestvorhaltevolumens oder bei mehrfach festgestellten Überfüllungen der Abfallbehälter oder Ablagerungen neben den Abfallbehältern, das Behältervolumen auf das sachlich begründete Maß zu erhöhen.
- (5) Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind die für die Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erforderlichen Abfallbehältnisse vorzuhalten und zwar unabhängig davon, ob das Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird. Je Objekt ist mindestens ein Hausmüllbehälter gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a zu verwenden. Jeder Hausmüllbehälter zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist aus hygienischen Gründen mindestens einmal im Monat zur Entleerung bereitzustellen.
- (6) Für die Erfassung der überlassungspflichtigen Bioabfälle sind zugelassene Bioabfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 vorzuhalten. Die Bildung von Behältergemeinschaften in unmittelbarer räumlicher Nähe wird zugelassen.
- (7) Für Änderungen der Behältergestaltung auf Veranlassung des Anschlusspflichtigen wird eine Umstellungsgebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung der Stadt erhoben. Dies gilt nicht für die Erstausrüstung von Objekten mit Abfallbehältern, die Wiederausrüstung und die Abholung von Abfallbehältern bei Leerstand von Objekten, der satzungsbedingten Änderung der Behältergestaltung sowie für den Tausch oder das Aufstellen von Abfallbehältern infolge von Neuordnungen der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (8) Änderungsaufträge der Anschlusspflichtigen sind gegenüber der Stadt schriftlich zu stellen. Zulässige und vollständige Anträge, die bis zum 15. des laufenden Monats bei der Stadt eingehen, werden bis zum 1. des Folgemonats realisiert. Zulässige und vollständige Anträge, die nach dem 15. des laufenden Monats eingehen, werden bis spätestens dem Beginn des zweiten auf den Antrag folgenden Monats realisiert.

§ 14

Zweckbestimmung und Benutzung von Abfallbehältnissen

- (1) Die überlassungspflichtigen Abfälle müssen in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältnisse entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise gesammelt, bereitgestellt oder neben die Abfallbehältnisse gelegt werden. Werden Abfallbehältnisse mit anderen Abfällen, als zu ihrer jeweiligen Zweckbestimmung vorgesehen, befüllt und zur Entsorgung bereitgestellt, kann ihre Entleerung verweigert werden.
- (2) Ein Verbringen von Abfällen auf andere Grundstücke oder die Mitbenutzung von Abfallbehältnissen, welche anderen Objekten zugeordnet sind, ist nur auf Antrag und mit Zustimmung durch die Stadt zulässig.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass deren Entleerung nicht erschwert oder verhindert wird und der Deckel sich noch schließen lässt. Ein Einstampfen, Einschlämmen oder sonstiges Verdichten der Abfälle ist nicht zulässig. Abfallbehältnisse sind nur mit solchen Abfällen zu befüllen, die ihre Zerstörung oder Beschädigung ausschließen.
- (4) Werden Abfallbehälter entsprechend Abs. 1 S. 3 nicht entleert, hat der Anschlusspflichtige den Abfall auf eigene Kosten ordnungsgemäß der Entsorgung zuzuführen und den Nachweis der Stadt vorzulegen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern ist nicht gestattet. Gleiches gilt für das Einfüllen heißer bzw. brennender Abfälle (z. B. glühende Asche).
Bei Frost ist ein Anfrieren der Abfälle in den Abfallbehältern durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.
- (6) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar zu beschädigen, ferner Flüssigkeiten und Stäube, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gefüllt werden. Sofern Abfallbehälter bei der Abfuhr aufgrund Falschbefüllung (insbesondere Verkanten des Abfalls) oder eingefrorenem Material nicht vollständig entleert werden können, gilt die Entleerung als gebührenpflichtig durchgeführt.
- (7) Die Anschlusspflichtigen haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Treten durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln Schäden an den Abfallbehältern oder Transpondern auf, die eine weitere Nutzung unmöglich machen, werden die Kosten für den Ersatz dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt. Das gilt auch bei Verlust, es sei denn, der Anschlusspflichtige weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Beschädigungen oder Verlust der Behälter, die im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung aufgestellt wurden, sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

- (8) Die Erfassung der Entleerungen je Abfallbehälter erfolgt mittels eines elektronischen Abfallbehälteridentifikationssystems. Die registrierten Entleerungsdaten bilden bei der Hausmüllentsorgung die Grundlage für die Erhebung der Leistungsgebühren.

§ 15

Stellplätze, Transportwege und Bereitstellung für Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehältnisse auf seinem Grundstück aufzustellen. Er hat sicherzustellen, dass die Benutzungspflichtigen Zugang zu den Abfallbehältnissen haben und diese nutzen können.
- (2) Ist das Aufstellen der Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück nicht möglich, ist mit der Stadt ein dauerhafter Stellplatz zu vereinbaren, auf dem die Abfallbehälter aufzustellen sind. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann die Stadt einen Stellplatz festlegen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten.
- (3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke aufgrund der Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den Sammelfahrzeugen dauerhaft nicht angefahren werden können, sind verpflichtet, die Abfallbehältnisse zu den nächst gelegenen, für die Sammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straßen (Entsorgungsstandort) zu bringen. Diese Entsorgungsstandorte werden von der Stadt bestimmt und dem Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann von der Stadt in begründeten Ausnahmefällen widerruflich gestattet werden, zugelassene Abfallsäcke zu benutzen.
- (4) Der öffentliche Entsorgungsstandort der Abfallbehältnisse ist vom Benutzungspflichtigen stets sauber zu halten. Verschmutzungen sind vom Verursacher, sofern dieser nicht feststellbar ist, vom Nutzungsberechtigten oder vom Grundstückseigentümer umgehend zu beseitigen.
- (5) Sind Straßen oder Straßenteile aus zwingenden Gründen (insbesondere Baustellen) vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar, haben die Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass an den von den Maßnahmen betroffenen Grundstücken eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgen kann. Das Konzept der Entsorgung ist vom Vorhabenträger im Vorfeld mit der Stadt und den Anschluss- und Benutzungspflichtigen abzustimmen. Die Vorhabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass an den von Baumaßnahmen betroffenen Grundstücken eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgen kann.
- (6) Die Entleerung der Abfallbehälter für die Hausmüllentsorgung in der Größe 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter Volumen wird grundsätzlich 14-tägig angeboten, wie auch die Einsammlung der gekennzeichneten Hausmüllsäcke. Für die Entleerung der 1.100-Liter Hausmüllbehälter kann gegenüber der Stadt einer der folgenden Entleerungsintervalle 4-wöchig, 14-tägig, wöchentlich, 2-mal

- wöchentlich und 3-mal wöchentlich beantragt werden. Zusätzliche Entleerungen zum gewählten Intervall (z.B. wegen kurzzeitigen Mehranfalls) sind mit der Stadt abzustimmen.
- (7) Die Entleerung der Abfallbehälter für die Bioabfallsammlung und die Einsammlung der gekennzeichneten Bioabfallsäcke erfolgt grundsätzlich 14-tägig.
 - (8) Die Entleerung der Abfallbehälter für die Altpapiersammlung erfolgt grundsätzlich 4-wöchig.
 - (9) Die Entleerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung der zugelassenen Abfallsäcke erfolgt anhand eines festgelegten Tourenplanes, der rechtzeitig veröffentlicht wird. Es werden nur zugelassene Abfallbehältnisse entleert oder eingesammelt, die ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitgestellt wurden.
 - (10) Am Tag der Entsorgung sind die Abfallbehältnisse vom Benutzungspflichtigen bis 6.30 Uhr am Fahrbahnrand bzw. am Entsorgungsstandort bereitzustellen. Dabei ist zu beachten, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet bzw. behindert werden. Für die freie Zugänglichkeit am Entsorgungstag hat der Anschlusspflichtige Sorge zu tragen. Der Anschlusspflichtige hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass eine störungsfreie Entsorgung möglich ist. Abfallsäcke müssen zur Abholung unbeschädigt und fest verschlossen sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter vom Benutzungspflichtigen unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen.
 - (11) Für Abfallbehälter, die an einem bekannt gegebenen Entsorgungstag bereitgestellt werden, wird ein Entleerungsauftrag angenommen. Sollen Abfallbehälter nicht entleert werden (z.B. Stellplätze, Grundstücksgrenze zur Straße), hat der Benutzungspflichtige diese so zu kennzeichnen (Schlösser, schriftliche Hinweise), dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies unzweifelhaft erkennen können. Entleerungen infolge mangelhafter oder fehlender Information zur Nichtleerung gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Wird eine Entleerung am Entsorgungstag gewünscht, ist die Kennzeichnung am Tag der Entsorgung bis 6:30 Uhr vom Abfallbehälter zu entfernen.

§ 16

Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:
 - a) Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (siehe Abs. 2),
 - b) Papier, Pappen und Kartonagen (siehe Abs. 3),
 - c) Verpackungen aus Kunststoff, Metall sowie Verbundmaterialien (siehe Abs. 4),
 - d) Schrott (siehe Abs. 5),
 - e) Textilien (siehe Abs. 6),
 - f) Bioabfall (siehe § 17).

- (2) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Altglascontainern zu bringen und frei von dem ursprünglichen Inhalt und artfremden Stoffen (insbesondere ohne Verschlusskappen), nach Farben getrennt, einzugeben.
- (3) Papier, Pappen und Kartonagen aus privaten Haushaltungen sind in die durch die Stadt am Grundstück bereitgestellten Abfallbehältnisse einzugeben. Die auf den Wertstoffplätzen befindlichen Sammelbehälter für die Erfassung von Altpapier stehen hauptsächlich den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Verfügung, deren Grundstücke nicht angefahren werden können. Im Übrigen können sie auch genutzt werden, wenn das Volumen der grundstücksbasierten Papiererfassung nicht ausreicht.
- (4) Restentleerte Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien sind in den jeweiligen Sammelbehältnissen der dualen Systeme einzugeben.
- (5) Die Erfassung von Schrott erfolgt ganzjährig auf dem Recyclinghof.
- (6) Wiederverwertbare Textilien und Schuhe sind in den gesondert aufgestellten Alttextiliensammelbehältern zu entsorgen.
- (7) Abfallerzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen dürfen die im Stadtgebiet aufgestellten öffentlichen Wertstoffcontainer nur für die Entsorgung haushaltsüblicher Mengen nutzen. Größere Mengen sind einer Verwertung zuzuführen.

§ 17

Trennen und Sammeln von Bioabfall

- (1) Die Sammlung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen erfolgt durch die Stadt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 dieser Satzung in für die Bioabfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältnissen.
- (2) Die Entsorgung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen wie Grün-, Strauch- und Baumschnitt, die nicht über die bereitgestellten Bioabfallbehältnisse erfasst werden können, ist in haushaltsüblichen Mengen über den Recyclinghof durch Selbstanlieferung möglich.
- (3) Für die Entsorgung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind privatwirtschaftliche Entsorgungswege zu nutzen.

§ 18

Trennen und Sammeln von Sonderabfällen/Elektro- und Elektronikschrott

- (1) Sonderabfälle und Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushaltungen werden in haushaltsüblichen Mengen grundsätzlich zweimal jährlich im Rahmen mobiler

Sammlungen an vorgegebenen Standorten nach vorhergehender Veröffentlichung erfasst.

Darüber hinaus besteht ganzjährig die Möglichkeit Sonderabfallkleinmengen und Elektro- und Elektronikschrott auf dem Recyclinghof der Stadt abzugeben.

- (2) Je Sammlung oder Sammeltag darf ein Abfallbesitzer höchstens 100 Kilogramm Sonderabfälle anliefern. Bei der mobilen Sonderabfallsammlung darf ein Behältnis oder Gebinde das Gewicht von 30 kg oder das Volumen von 30 L nicht übersteigen.
- (3) Sonderabfälle aus anderen Herkunftsbereichen können in haushaltsüblichen Mengen bei der Sonderabfallkleinmengensammlung am Schadstoffmobil, vorzugsweise auf dem Recyclinghof abgegeben werden.
- (4) Sonderabfälle sind an den Sammelplätzen zu dem jeweils bekannt gegebenen Termin und auf dem Recyclinghof dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Sonderabfälle sind nicht miteinander zu vermischen und nach Möglichkeit in Originalverpackung zu übergeben.
- (5) Für private Haushaltungen besteht die Möglichkeit, elektrische Haushaltsgroßgeräte, nach vorhergehender Anmeldung, einmal jährlich haushaltsnah abholen zu lassen. Die Bereitstellungsregelungen gemäß § 20 Abs. 8 gelten analog.

§ 19

Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

- (1) Bauabfälle sind grundsätzlich zu verwerten und so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass eine Vermischung mit anderen Stoffen unterbleibt. Diese Abfälle sind wieder zu verwenden bzw. in zugelassene Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu verwerten.
- (2) Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind genehmigten Sortieranlagen zur weiteren Aufbereitung der verwertbaren Bestandteile zuzuführen.

§ 20

Entsorgen von Sperrmüll

- (1) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt grundsätzlich grundstücksbezogen nach Bedarfsanmeldung und anschließender Terminbekanntgabe. Zur Anmeldung ist jeder Anschlusspflichtige berechtigt, dessen Objekt an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen und auf dem der Sperrmüll entstanden ist.

Die Erfassung von Sperrmüll für Wohnanlagen, denen mindestens ein Hausmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter zugeordnet ist, erfolgt 2-mal jährlich straßenweise, ohne vorherige Anmeldung, nach entsprechender Terminbekanntgabe.

- (2) Private Haushaltungen, deren Hausmüll über Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60-240 Litern entsorgt wird, haben einmal im Jahr die Möglichkeit Sperrmüll bis zu einer Gesamtmenge von maximal 3 m³ je Haushalt kostenfrei grundstücksbezogen abholen zu lassen.
- (3) Für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen besteht die Möglichkeit einmal jährlich Sperrmüll bis zu einer Gesamtmenge von 3m³ pro angemeldetem Objekt grundstücksbezogen abholen zu lassen.
- (4) Die Entsorgung von, die Freimenge überschreitenden, Sperrmüllmengen ist kostenpflichtig möglich (nicht in der Abfallgebühr enthalten).
- (5) Alternativ zur Abholung von Sperrmüll am Grundstück gibt es einmal im Jahr die Möglichkeit der kostenfreien Selbstanlieferung von Sperrmüll bis zu einer Gesamtmenge von 300 kg je Haushalt für private Haushaltungen oder je Objekt für andere Herkunftsbereiche an die Restabfallbehandlungsanlage des ZAst (RABA).
- (6) Unabhängig von den kostenlosen Entsorgungsmöglichkeiten für Sperrmüll, gibt es ganzjährig die Möglichkeit Sperrmüll durch Selbstanlieferung gebührenpflichtig auf dem Recyclinghof, der RABA oder der weiteren durch Veröffentlichung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (7) Zur Sperrmüllstraßensammlung dürfen nur Abfälle entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 bereitgestellt werden, deren Abmaße 1 x 1 x 2 Meter oder ein Gewicht von 50 Kilogramm im Einzelstück nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind vom Benutzungspflichtigen eigenverantwortlich zu entsorgen.
- (8) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr, jedoch frühestens am Vorabend der Abfuhr ab 16.00 Uhr dem Grundstück zuordenbar in nicht verkehrsbehindernder Weise abzulegen. Der Sperrmüll ist zu ebener Erde nach Möglichkeit außerhalb des Grundstückes an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Ist das Grundstück durch die Sammelfahrzeuge nicht anfahrbar, ist mit der Stadt ein gesonderter Abstellplatz zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann die Stadt einen Abstellplatz festlegen.
- (9) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen darf nur durch die Benutzungspflichtigen der bekannt gegebenen Straßen, Haushalte oder Objekte bereitgestellt werden.

- (10) Nach erfolgter Entsorgung ist es untersagt, neuerlich Sperrmüll herauszustellen. Vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen sind Sperrmüll oder Abfälle, die nicht entsorgt wurden, unverzüglich zu entfernen und die Bereitstellungsflächen zu reinigen.
- (11) Sperrmüllmengen von mehr als 3 m³, die u.a. bei Hausentrümpelungen oder Haushaltsauflösungen anfallen, dürfen nicht über die Sperrmüllstraßensammlung entsorgt werden. Für Großwohnanlagen nach Absatz 1 Satz 3 entfällt die Mengenbegrenzung nach Absatz 2.

§ 21 Sammelstellen

- (1) Abfälle die an den Sammelstellen angeliefert werden, sind so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- (2) Die Sammelbehälter auf den im Stadtgebiet verteilten Wertstoffplätzen dürfen nur an den Werktagen (Mo-Sa) von 07:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden, wobei ruhestörender Lärm zu vermeiden ist.

§ 22 Recyclinghof

- (1) Der Recyclinghof wird durch die Stadt als Sammelstelle, zur Entgegennahme von im Stadtgebiet angefallenen haushaltsüblichen Mengen der im Absatz 2 genannten Abfällen, betrieben. Als haushaltsüblich gelten in der Regel maximal 2 m³ pro Abfallart und maximal 100 kg bei Sonderabfällen und Anliefertag.
Zur Anlieferung ist berechtigt, wer an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist.
- (2) Nachfolgende Abfallarten im Sinne dieser Satzung können entsorgt werden:
 - Wertstoffe,
 - Grün- und Gehölzschnitt,
 - Sperrmüll, Türen, Fenster,
 - Schrott,
 - Altreifen,
 - Elektro- und Elektronikschrott,
 - Sonderabfälle,
 - Bauabfälle mit Ausnahme von Erde und Steine (Bodenaushub),
 - Asbest, Teerpappe, Dämmmaterial.
- (3) Für die Anlieferung der Abfälle kann eine Gebühr nach der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

§ 23 Gebühren

Für die öffentliche Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallentsorgungsgebührensatzung erhoben.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 Sonderabfälle nicht getrennt hält und diese nicht den vorgesehenen Abfallbehältern und Sammelstellen zuführt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die öffentliche Abfallentsorgung nicht benutzt,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 überlassungspflichtige Abfälle nicht bzw. nicht bestimmungsgemäß den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt überlässt,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen verbringt, behandelt, auf dem eigenen Grundstück ablagert, offen oder in eigenen Heizungsanlagen verbrennt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nur unvollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung nicht ungehindert Zutritt zu allen für die Abfallentsorgung relevanten Grundstücksteilen gewährt,
 7. entgegen § 8 Abs. 4 das Aufstellen, den Tausch oder den Abzug von Behältern erschwert oder verhindert,
 8. entgegen § 8 Absatz 5 der Stadt den Nachweis über die Entsorgung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nicht erbringt,
 9. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle durchsucht, hinstellt oder sich überlassene Abfälle aneignet,
 10. entgegen § 12 Abs. 3 die Abfallbehältnisse zum Anbringen von Kennzeichnungen nicht bereitstellt, die Kennzeichnung entfernt oder verändert,

11. entgegen § 12 Abs. 4 eine dauerhafte Kennzeichnung an den Behältern anbringt oder irreparable Veränderungen wie Bohrungen an den Behältern vornimmt,
12. entgegen § 12 Abs. 5 Abfallbehälter ohne Zustimmung der Stadt zu einem anderen als dem registrierten Standort mitnimmt oder außerhalb des Stadtgebietes verbringt,
13. entgegen § 13 Abs. 2 nicht ausreichend Behältervolumen anfordert,
14. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle nicht entsprechend der Zweckbestimmung in die Abfallbehälter einfüllt, in anderer Weise bereitstellt oder neben die Abfallbehältnisse legt,
15. entgegen § 14 Abs. 2 die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle auf andere Grundstücke verbringt oder Abfallbehältnisse nutzt, für die er nicht Nutzungsberechtigt ist,
16. entgegen § 14 Abs. 3 Abfälle in Abfallbehältern einstampft, einschlämmt oder in sonstiger Art und Weise verdichtet,
17. entgegen § 14 Abs. 5 Abfälle in dem Abfallbehälter verbrennt oder heiße oder brennende Abfälle einfüllt,
18. entgegen § 14 Abs. 6 sperrige Gegenstände, welche geeignet sind Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar zu beschädigen oder Stoffe, welche zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen, in die Abfallbehälter füllt,
19. entgegen § 15 Abs. 1 den Abfallbehälter nicht auf dem eigenen Grundstück oder den vereinbarten Stellplatz gemäß § 15 Abs. 2 abstellt,
20. entgegen § 15 Abs. 4 den öffentlichen Entsorgungsstandort für die Abfallbehältnisse nicht in einem sauberen Zustand hält oder Verschmutzungen nicht umgehend beseitigt,
21. entgegen § 15 Abs. 10 und § 20 Abs. 8 die vorgegebenen Bereitstellungszeiten nicht einhält,
22. entgegen § 20 Abs. 9 unberechtigt Sperrmüll bereitstellt,
23. entgegen § 20 Abs. 10 nach der Beräumung neuerlich Sperrmüll bereitstellt, nicht entsorgte Abfälle nicht unverzüglich entfernt oder die Bereitstellungsfläche nicht reinigt,
24. entgegen § 21 Abs. 2 Sammelbehälter auf Wertstoffstoffplätzen außerhalb der Benutzungszeiten nutzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem § 22 ThürAGKrWG, in Betracht kommen.

§ 25

Schlussbestimmungen

Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens gelten die Bestimmungen des § 42 a ThürVwVfG über die Genehmigungsfiktion und des § 71 a ThürVwVfG über die einheitliche Stelle.

§ 26

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen in der Stadt Suhl vom 17.12.2001 i. d. F. vom 07.06.2012 außer Kraft.